

Reglement für die Ernennung von Veteraninnen und Veteranen

1. Grundlage

Art. 11 der Statuten

2. Begriff

Zu Veteraninnen und Veteranen der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) werden Chorsängerinnen und Chorsänger sowie Dirigentinnen und Dirigenten ernannt, die nachweisbar 35 Jahre in einem oder mehreren Gesangsvereinen der SCV aktiv waren.

3. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen

Anspruch auf die Veteranenschaft hat, wer im Zeitpunkt der Anmeldung in einem Gesangsverein der zur SCV gehörenden Subverbände aktiv tätig ist. Die Aktivität in Gesangsvereinen der zur SCV gehörenden Subverbände während 35 Jahren muss nachgewiesen werden (z.B. durch Sängerpäss oder gleichwertigen kantonalen Ausweis).

Ausnahmen

Über begründete Ausnahmen, die die allgemeine Bedingungen nicht erfüllen, entscheidet aufgrund ausführlich dokumentierter Anträge die Geschäftsleitung der SCV.

4. Anmeldung und Ernennung

Das Meldewesen und die Ernennung von Veteraninnen und Veteranen der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) wird an die Kantonalverbände der SCV delegiert.

Die Kantonalverbände nehmen die Anmeldungen für die Veteranenschaft entgegen und überprüfen die Erfüllung der Bedingungen gemäss Pt. 3.

Die Überreichung der Veteranenauszeichnung geschieht nach den Satzungen und Gepflogenheiten der Verbände bzw. der Chöre. Die SCV setzt für die Verleihung der Schweizerischen Veteranenschaft einen würdigen Rahmen voraus.

5. Inkrafttreten

Das Reglement hat Gültigkeit ab 1. Januar 1996. Es wurde vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 11. November 1995 genehmigt.

Baden, 11. November 1995

Schweizerische Chorvereinigung
Der Zentralpräsident Mitglied der Geschäftsleitung
J.-P. Salamin A. Iseli, Administrator